

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1981	Nummer 50
---------------------	--	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	23. 9. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung	542

7129

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Smog-Verordnung
Vom 23. September 1981**

Aufgrund der §§ 40 und 49 Abs. 2 des Bundes-Immisionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), wird verordnet:

Artikel I

Die Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt eine austauschbare Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald in diesem Gebiet

1. an mehr als der Hälfte der Meßstellen Schadstoffkonzentrationen – bestimmt als arithmetischer Mittelwert über 3 Stunden – festgestellt werden, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, und

2. nach den meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß die austauschbare Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird.

Zwischen der Feststellung der austauschbaren Wetterlage (§ 2) und der Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als 12 Stunden liegen.

2. § 3 Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) für Schwebstaub: $0,4 \text{ mg/m}^3$.

3. In § 3 Abs. 4 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Schwebstaubkonzentration ist nach Anlage 1 a zu dieser Verordnung“,

und außerdem werden die Wörter „als Halbstundenmittelwert vorzunehmen.“ durch folgende Wörter ersetzt:

„vorzunehmen; sie ist zu jeder halben und zu jeder vollen Stunde der Tageszeit fortzuschreiben.“

4. In § 3 Abs. 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 werden durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehren und des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes, die als solche gekennzeichnet sind und sich im dienstlichen Einsatz befinden, sowie Polizeifahrzeuge und Fahrzeuge, die nach Auslösung des Katastrophenalarms zum Katastrophenschutz eingesetzt werden,

4. Krankentransport- und Unfallhilfswagen, die als solche gekennzeichnet und eingesetzt sind, und“.

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 wird § 9 Abs. 1 Nr. 5.

6. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 und 6 zugelassen werden für

1. Kraftfahrzeuge, die

– von Bediensteten der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände, Abfallbeseitigungsverbände, Wasserversorgungsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt nicht dulden, oder

– von Vertretern des Rundfunks (einschließlich Fernsehen) oder der Presse zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung benutzt werden,

2. unaufschiebbare Fahrten mit Arztwagen oder Personenwagen zur Beförderung Schwerbehinderter

3. Kraftfahrzeuge, die Lebensmittel oder Arzneimittel befördern, deren Auslieferung während der Sperrfrist für eine geordnete Versorgung der Bevölkerung notwendig ist,

4. Kraftfahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden,

5. Kraftfahrzeuge, deren Benutzung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse dringend geboten ist.

Die Fahrer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung mitzuführen.

(3) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 ist

a) bei Anträgen von Mitgliedern des Smog-Warndienst-Ausschusses: der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

b) bei Anträgen von Bediensteten der Behörden oder Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften: der jeweilige Leiter der Behörde oder der Einrichtung und

c) in allen übrigen Fällen: die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich ein Sperrbezirk liegt, auf den sich der Antrag bezieht.

Die Ausnahmen können gleichzeitig auch für mehrere Sperrbezirke erteilt werden. Sie können zeitlich und inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

7. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zuständige Behörden sind bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten“

9. § 15 wird gestrichen.

10. Der Verordnung wird folgende Anlage 1 a beigefügt:

Anlage 1 a

Messen der Schwebstaubkonzentration

Anlage 1a

1. Grundlagen des Meßverfahrens

Zur Messung ist ein Meßgerät zu verwenden, das aus

- Probenahmeteil,
 - Probenverarbeitungsteil
 - und Vorrichtung zur Datenübertragung und -verarbeitung mit Meßwert- und Meßergebnisausgabe
- besteht.

Die zu untersuchende Luft ist mit einem konstanten Volumenstrom über ein Rohr in das Meßgerät zu leiten, in dem auf einem Filter der Schwebstaub abgeschieden wird. Die abgeschiedene Schwebstaubmasse ist kontinuierlich radiometrisch zu bestimmen. Aus dem durchgesetzten Luftvolumen und der daraus abgeschiedenen Staubmasse ist die Schwebstaubkonzentration zu berechnen.

2. Meßgerät

Zur Probenahme ist ein Probenahmesystem einzusetzen, dessen Bereich von der Entnahme des Meßgutes (Probe) aus der Luft bis zum Eingang des Meßgerätes reicht. Der wesentliche Teil des Probenahmesystems ist ein trichterförmiges Lufteinlaßteil nach Abb. 1 mit Strömungsplatte und Regenschutz, sowie ein senkrecht daran anschließendes gerades Probenahmerohr, dessen Länge drei Meter nicht überschreiten darf. Die Ansaugstelle für die Probenluft ist mindestens 1,50 m über dem Dach der Meßstation anzubringen. Oberflächen des Probenahmesystems, die mit der Probenluft in Berührung kommen, sind glatt auszuführen. Das Probenahmerohr darf keine Querschnittsänderung aufweisen.

Der Volumenstrom der Probenluft muß $1 \text{ m}^3/\text{h} \pm 5\%$ betragen. Er ist in regelmäßigen Zeitabschnitten mit Hilfe von Gasvolumenzählern zu überprüfen.

Von einer Pumpe ist Probenluft anzusaugen, die am Probenlufteinlaß des Gerätes vom Probenahmesystem in das Meßgerät übertritt. Die Schwebstäube sind auf einem Filterband abzuscheiden. Bei maximal zulässiger Staubmassenbelegung des Filters oder nach vorgegebenen Zeitabschnitten hat der Gerätemechanismus das Filterband so weiterzubefördern, daß ein unbelegter Filterbandfleck in die Abscheidekammer des Meßgerätes gelangen kann. Eine Beta-Strahlenquelle ist im Gerät so anzordnen, daß ein Strahlenbündel in die Vergleichskammer, das andere Strahlenbündel in die Meßkammer führt (Abb. 2). Die durch den Schwebstaubbelag bewirkte Abschwächung der Beta-Strahlung ist in ein massenproportionales Meßsignal umzuwandeln, das unter Berücksichtigung des durchgesetzten Probevolumens zur Angabe der Schwebstaubkonzentration verarbeitet werden kann.

3. Kalibrierung

Es ist eine Kalibrierung vorzunehmen, indem mit Hilfe von Einzelfiltern oder Filterabschnitten, die mit Außenluft-Schwebstaub beaufschlagt werden, durch Regressionsberechnung der quantitative Zusammenhang zwischen gravimetrisch ermittelter Schwebstoffmasse und radiometrischem Meßsignal ermittelt wird.

Zwischen dem so kalibrierten automatischen Meßverfahren und dem Bezugsmeßverfahren für Schwebstaubmessungen gemäß VDI-Richtlinie 2463 Blatt 4, Ausgabe Dezember 1976, sind Vergleichsmessungen in der Außenluft vorzunehmen, um das automatische Meßverfahren auf das Bezugsmeßverfahren abzustimmen.

4. Auswertung

Die Schwebstaubkonzentration ist für einen Zeitabschnitt von 3 Stunden (§ 3 Abs. 1) anzugeben. Dieser Wert ist zu jeder vollen und zu jeder halben Stunde fortzuschreiben.

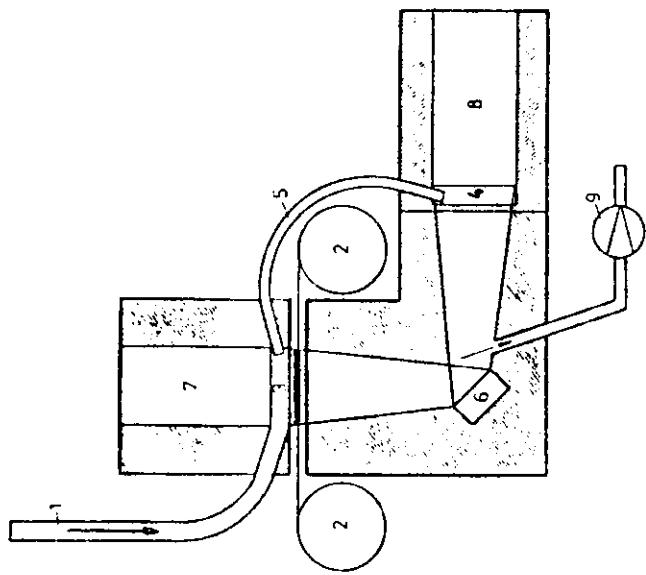


Abb. 2: Schwebstaubmeßgerät

- | | |
|--------|--|
| 1 | = Ansaugrohr |
| 2 | = Filterbandrollen |
| 3 | = Bestäubungskammer |
| 4 | = Ausgleichskammer mit Scheinfiltermasse |
| 5 | = Verbindungsschlauch (vergrößert dargestellt) |
| 6 | = Strahler |
| 7 | = Meßkammer |
| 8 | = Vergleichskammer |
| 9 | = Pumpe |
| 10 | = Probenluftweg |
| 11-3-9 | = Meßstrecke |
| 6-3-7 | = Kompensationsmeßstrecke |
| 6-4-8 | = Kompensationsmeßstrecke |

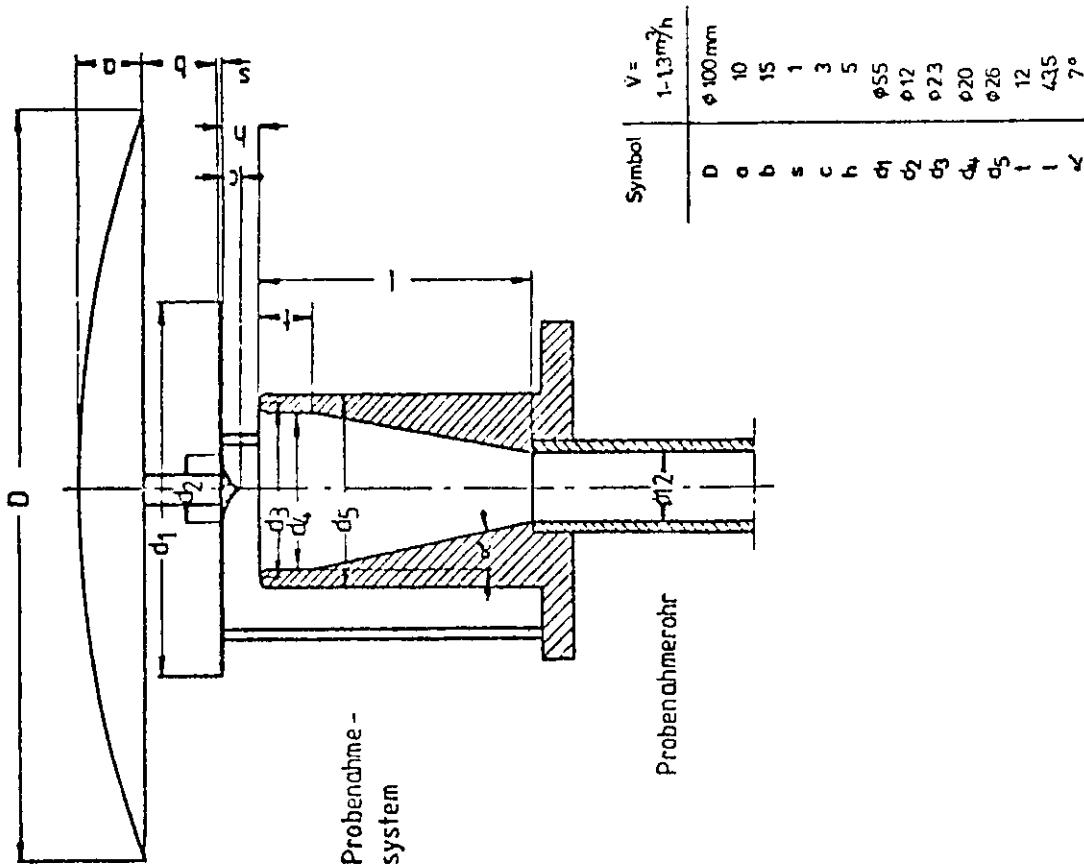


Abb. 1 Probenahmegerät für Schwebstaubmeßgerät

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

11.1 Im Absatz 1 wird das Wort „Hagen“ gestrichen.

11.2 Die Abschnitte „Sperrbezirk Bochum I“ und „Sperrbezirk Bochum II“ erhalten folgende Fassung:

Sperrbezirk Bochum I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Bochum:

Im Norden die A 430 (Ausfahrt „Bochum Ruhrstation“ frei für Parkplätze Ruhrstadion/Ruhrlandhalle); im Osten der Außenring; im Süden der Außenring, Königsallee, Wasserstraße; im Westen die Stensstraße, Kohlenstraße, Wattenscheider Straße, A 430.

**Sperrbezirk Bochum II
(Ortsteil Wattenscheid)**

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Bochum:

Im Norden die Stadtgrenze nach Gelsenkirchen von Ückendorfer Straße bis Rheinische Eisenbahn, die Rheinische Eisenbahn bis Blücherstraße; im Osten die Blücherstraße, Hansastraße, Elbinger Straße, Wattenscheider Straße; im Süden die A 430 von der Grenze des Ortsteils Wattenscheid bis Berliner Straße; im Westen die Berliner Straße, Lyrenstraße und die Ückendorfer Straße.

11.3 Der Abschnitt „Sperrbezirk Duisburg“ erhält folgende Fassung:

Sperrbezirk Duisburg

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Duisburg:

Im Westen das Rheinufer, Krefelder Straße ab Rheinstrom, Düsseldorfer Landstraße, Sittardsberger Allee, Großenbäumer Allee, Wedauer Straße, Kalkweg, Parkplatz nördlich der Kruppstraße bis Bertaallee, Kruppstraße, Koloniestraße bis Brücke Autobahn A 3, A 3 in Richtung Norden, Mülheimer Straße, Schweizer Straße, Meidericher Straße, Emmericher Straße, Neumühler Straße, Duisburger Straße, Amsterdamer Straße, Sophienstraße, Am Inzerfeld, Obermarxloher Straße, Gerlingstraße, Holtener Straße, Kaiser-Friedrich-Straße, Hermannstraße, Warbrückstraße, Prinz-Eugen-Straße, Aldenrader Straße, Goebenstraße, Weseler Straße, Neue Schwelgernstraße, Diesterwegstraße (als Sackgasse bis einschließlich Werksparkplatz (ATH), Alsumer Straße (als Sackgasse bis Werksstraßenüberfahrt ATH einschließlich Matenastraße bis Matena-Tunnel/Westseite), Werksgrenze ATH bis Rheinstrom.

11.4 Der Abschnitt „Sperrbezirk Hagen“ wird gestrichen.

11.5 Im Abschnitt „Sperrbezirk Herne I“ wird jeweils die Bezeichnung „A 77“ durch „A 43“ ersetzt.

11.6 Im Abschnitt „Sperrbezirk Herne II“ werden die Wörter „neuen Kreuzung Emscherschnellweg/Hammerschmidtstraße“ durch die Wörter „An-

schlußstelle Herne – Wanne der A 42“ und die Wörter „neuen Trassenführung Emscherschnellweg“ durch „A 42“ ersetzt.

11.7 Der Abschnitt „Sperrbezirk Mülheim a. d. Ruhr“ erhält folgende Fassung:

Sperrbezirk Mülheim a. d. Ruhr

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Im Norden die A 430 von der Raffelbergbrücke bis zum Frohnhauser Weg; im Osten der Frohnhauser Weg von der A 430 bis zur Bundesstraße 1; im Süden die Bundesstraße 1 vom Frohnhauser Weg bis zur Ruhr, die Ruhr von Mendener Brücke bis Terrassenhochhaus Ruhrblick am Kassenberg, Bülowstraße von Brücke Graf-Wyrich-Straße bis Prinzeß-Luise-Straße, Prinzeß-Luise-Straße von Bülowstraße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Prinzeß-Luise-Straße bis Saarner Straße; im Westen die Saarner Straße von Kirchstraße bis Friedhofstraße, Friedhofstraße von Saarner Straße bis Duisburger Straße, Hansastraße von Duisburger Straße bis Weseler Straße, Weseler Straße von Hansastraße bis Nordbrücke, die Ruhr von Nordbrücke bis Raffelbergbrücke.

12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

12.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bundesautobahnen, ausgenommen die A 42 ab Autobahnkreuz Duisburg/Oberhausen in Richtung Westen sowie die A 59 im Sperrbezirk Duisburg.“

12.2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bundesstraße 224 nördlich der A 42.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-WestfalenDer Ministerpräsident
Johannes RauDer Innenminister
Schnoor

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
JochimsenDer Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 542.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kaienderhalbjahr). Jahresbezug 82,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X